

Wer erhält Wohngeld?

Ob Sie Wohngeld in Anspruch nehmen können und in welcher Höhe, hängt von drei Faktoren ab:

- der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder,
- der Höhe des Gesamteinkommens,
- der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung.

Wie wird Wohngeld beantragt?

Wohngeld können Sie nur erhalten, wenn Sie einen Antrag stellen und die Voraussetzungen nachweisen. Antragsformulare erhalten Sie bei der örtlichen Wohngeldbehörde, der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung. Dort erhalten Sie auch eine umfassende Beratung.

Auf Ihren Wohngeldantrag hin erteilt Ihnen die für Sie zuständige Behörde einen schriftlichen Bescheid.

Höchstbeträge für Miete und Belastung in Euro

Die Miethöchstbeträge in Abhängigkeit von der Mietenstufe und der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder finden Sie in der nachstehenden Tabelle. Dieser können Sie die bisherigen Höchstbeträge und die Höchstbeträge ab 1. Januar 2016 entnehmen.

Eine Liste der Mietenstufen aller Gemeinden finden Sie unter [mietenstufen_gemeinde.pdf](#) als separaten Download.

Wie hoch ist das zu bewilligende Wohngeld?

Wohngeld wird für jeden Einzelfall abhängig von der Haushaltsgröße, dem Einkommen und der Miete bzw. Belastung individuell berechnet. Die Wohngeldtabellen bieten eine Orientierung zur Höhe des Wohngeldes.

Wie lange wird Wohngeld gezahlt?

Das Wohngeld wird in der Regel für zwölf Monate bewilligt, und zwar ab dem 1. des Monats, in dem Sie den Wohngeldantrag gestellt haben. Danach ist ein neuer Antrag erforderlich.

Höchstbeträge für Miete und Belastung gemäß § 12 Abs. 1 WoGG

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	in Gemeinden mit Mieten der Stufe	Höchstbetrag in Euro 2009 - 2015	Höchstbetrag in Euro ab 01.01.2016
1	I	292	312
	II	308	351
	III	330	390
	IV	358	434
	V	385	482
	VI	407	522
2	I	352	378
	II	380	425
	III	402	473
	IV	435	526
	V	468	584
	VI	501	633
3	I	424	450
	II	451	506
	III	479	563
	IV	517	626
	V	556	695
	VI	594	753
4	I	490	525
	II	523	591
	III	556	656
	IV	600	730
	V	649	811
	VI	693	879
5	I	561	600
	II	600	675
	III	638	750
	IV	688	834
	V	737	927
	VI	787	1004
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied	I	66	71
	II	72	81
	III	77	91
	IV	83	101
	V	88	111
	VI	99	126